

2. die gemäß dieser Anordnung erforderlichen Genehmigungen für
    - die Ausübung des Fischfanges und des Angelsports,
    - die Umsetzung von Fischen,
    - das Aufstellen und den Einsatz von Fischfangeräten und Sperrvorrichtungen,
    - die Werbung von Wasserpflanzen,
    - den Einsatz von Lichtquellen
 nicht einholt;
  3. das in dieser Anordnung vorgeschriebene Fangtagebuch nicht führt oder bei Kontrollen durch Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes nicht vorweist;
  4. die in dieser Anordnung festgelegten Meldepflichten betreffend
    - die Feststellung untermaßiger Fische,
    - den Ursprung zu schonender Fischarten,
    - das Fischsterben,
    - den Kauf und Verkauf sowie die Veränderung der maschinellen Ausrüstung von Fischereifahrzeugen
 nicht erfüllt;
  5. den auf der Grundlage dieser Anordnung erforderten Weisungen des Fischereiaufsichtsamtes oder seiner Mitarbeiter nicht nachkommt.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß den Absätzen 1 und 2 obliegt dem Leiter des Fischereiaufsichtsamtes.
- (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes und die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M bis 20 M auszusprechen.
- (5) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang benutzt werden, können zusammen mit dem sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Ordnungswidrigkeit an Bord befindlichen Fang oder selbständig eingezogen werden.
- (6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

**83.**

**Anordnung vom 27. Februar 1979  
über die Mitnahme gefährlicher Güter  
in öffentliche Beförderungsmittel  
(GBl. INr. US. 86)**

i. d. F. der PersonenbeförderungsVO (PBVO) vom  
5. Januar 1984  
(GBl. INr. 4 S. 25)

§ 9

**Ordnungsstrafbestimmungen**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gefährliche Güter
- a) entgegen § 3 Absätze 1 und 3 und § 7 mitnimmt, als Reisegepäck oder zur Aufbewahrung aufgibt,
  - b) entgegen § 5 Absätze 1 und 2 und § 7 über die zugelassene Menge hinaus mitnimmt, als Reisegepäck oder zur Aufbewahrung aufgibt,
  - c) entgegen § 3 Abs. 5 in ungeeigneter oder beschädigter Verpackung mitnimmt, als Reisegepäck oder zur Aufbewahrung aufgibt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
- (2) Ist die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- a) den Leitern der Organe der Deutschen Reichsbahn,
  - b) dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt,
  - c) dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik,
  - d) den Vorständen der Wasserstraßenämter,
  - e) dem Leiter der zuständigen staatlichen Gewässeraufsicht,
  - f) dem Leiter des Fachorgans für Verkehr des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Bezirkes,
  - g) dem Vorsitzenden des für den Verkehrsbetrieb zuständigen Rates des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde,
  - h) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.
- (4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der zuständigen Staatsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 20 M auszusprechen.
- (5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).